

Unternehmenssteuerreform II: KMU entlasten, Standort stärken

Am 24. Februar 2008 stimmt das Volk über die Unternehmenssteuerreform II ab. Die Reform umfasst eine breite Palette an Massnahmen zur Entlastung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen. Parlament und Bundesrat sowie die Kantone unterstützen die Vorlage.

Position economiesuisse

Die Unternehmenssteuerreform II ist gezielt auf die Anliegen der KMU ausgerichtet. Die rund 300'000 Klein- und Mittelbetriebe sind das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Sie bieten zwei Drittel der Arbeitsplätze an und bilden rund 150'000 Lehrlinge aus. Das heutige Steuersystem verursacht jedoch zahlreiche Steuernachteile für KMU. Die Reform ist deshalb notwendig und dringend. Die KMU-Steuerreform bringt spürbare Entlastungen, beseitigt steuerliche Hindernisse und schafft nachhaltige Impulse für Wachstum und Arbeitsplätze. Die Wirtschaft steht geschlossen hinter der KMU-Steuerreform.

14. Januar 2008 Nummer 1

dossierpolitik

Steuerreform für starke KMU

Die Schweiz ist ein KMU-Land. Von insgesamt 300'000 Unternehmen in der Schweiz sind 99,7 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeitenden. 87,6 Prozent sind Mikrounternehmen mit weniger als zehn Angestellten. Die KMU bieten insgesamt über zwei Millionen Arbeitsplätze an und spielen in der Berufsbildung eine zentrale Rolle: Über 80 Prozent der Lehrlinge in privaten Unternehmen werden in KMU ausgebildet.

Heute leiden indes ausgerechnet die kleinen und mittleren Unternehmen an steuerlichen Nachteilen und Hindernissen. Insbesondere bei der Nachfolge verursacht das heutige Steuersystem Probleme, die eine gezielte und rasche Lösung verlangen. Hier setzt die Unternehmenssteuerreform II an. Sie bringt spürbare Entlastungen für die KMU, erleichtert die betriebliche Nachfolge und verbessert die Grundlagen für neues Wachstum und Arbeitsplätze. Die wichtigsten Massnahmen werden hier vorgestellt.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Dividendenbesteuerung
im internationalen Vergleich

Die Gewinne der Eigentümer von Kapitalgesellschaften werden heute doppelt besteuert. Der zuerst beim Unternehmen versteuerte Gewinn wird bei der Ausschüttung infolge der Dividendenbesteuerung nochmals voll besteuert. Derzeit muss von einem in der Firma erwirtschafteten Franken rund die Hälfte dem Fiskus abgeliefert werden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Dividenden hat zur Folge, dass die Gewinne oftmals nicht ausgeschüttet, sondern im Unternehmen einbehalten werden. Investitionen in die Wirtschaft bleiben aus. Hinzu kommt, dass Schweizer KMU einen internationalen Standortnachteil haben: Wegen der Doppelbesteuerung ist die Schweiz bezüglich der Dividendenbesteuerung im internationalen Vergleich der 30 OECD-Staaten auf den 28. Platz gefallen. Viele Länder haben in den letzten Jahren massgebliche Anpassungen bei den Regeln zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung vorgenommen. Seit Mitte der neunziger Jahre ist ein klarer internationaler Trend hin zu mildernden Systemen mit begünstigter Besteuerung beim Anteilseigner zu beobachten. Damit sollen Investitionen in Risikokapital (Dividendenpapiere) attraktiver und ein Anreiz zur Ausschüttung der erarbeiteten Gewinne geschaffen werden.

Entlastung der Dividenden

Vor dem Hintergrund des dynamischen internationalen Steuer- und Standortwettbewerbs gilt es, vorhandene Steuernachteile für die Schweizer Wirtschaft rasch abzubauen. Die Unternehmenssteuerreform II sieht eine spürbare Entlastung der Dividenden vor. Voraussetzung ist, dass der Aktionär mindestens zu zehn Prozent am Unternehmenskapital beteiligt ist. Damit werden primär KMU-Eigentümer mit unternehmerischer Verantwortung – wie typischerweise Familienaktiengesellschaften – entlastet. Dividenden werden auf Bundesebene künftig zu 60 Prozent im Privatvermögen und zu 50 Prozent im Geschäftsvermögen besteuert. Den Kantonen werden Mass und Methode nicht vorgeschrieben; die fiskalische Autonomie der Kantone bleibt bestehen.

Zwei positive Effekte

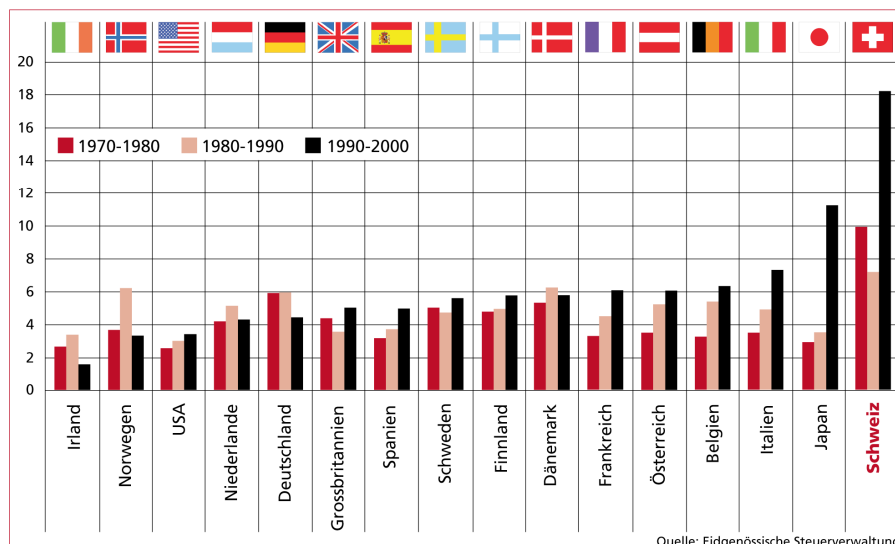
Die Milderung der Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen führt zu weniger Gewinnthesaurierung und schafft positive Anreize für Neuinvestitionen. Damit sind zwei wesentliche Verbesserungen verbunden: Erstens wird das Problem der „schweren“ Unternehmen und der damit zusammenhängenden erschwerten Nachfolgeregelung entschärft. Zweitens erhalten die Unternehmer den Anreiz, Gewinne auszuschütten und neu zu investieren. Mehr Kapital fliesst zurück in den Wirtschaftskreislauf. Profiteure dieser Massnahme sind insbesondere junge, wachsende Unternehmen, die auf günstiges Risikokapital angewiesen sind. Durch die Milderung der Dividendenbesteuerung wird die Anteilsfinanzierung über Ausgabe von neuen Wertpapieren für potenzielle Investoren attraktiver. Für rasch wachsende Jungunternehmen wird es einfacher, Startkapital zu beschaffen.

Dividendenbelastung und Investitionsverhalten

Der Incremental Capital Output Ratio (ICOR) zeigt, in welchem Verhältnis Anlageinvestitionen (Maschinen usw.) zum Wachstum stehen. Hohe Investitionen bei tiefem Wachstum ergeben einen hohen ICOR-Wert; investiertes Sachkapital wird wenig effizient verwendet. Bei tiefen Investitionen und hohem Wachstum ist der ICOR-Wert dagegen tief; die Produktivität der Anlagen ist hoch. Laut der Eidg. Steuerverwaltung steht die Schweiz bei der Effizienz der Sachinvestitionen schlecht da. Einer der Gründe ist die wirtschaftliche Doppelbelastung: Die hohe Dividendenbesteuerung sendet starke Anreize zur Einbehaltung von Gewinnen und zur Reinvestition in eigene Projekte im selben Unternehmen aus. Dies auch in Fällen, wo die Verwendung der Mittel in externen Projekten rentabler wäre. Junge Unternehmen, die auf Mittel von aussen angewiesen sind, tragen die Kosten in Form von teurem Risikokapital. Prof. Christian Keuschnigg stellt fest: „Die steuerliche Diskriminierung zwischen jungen Unternehmen in der Wachstumsphase und grossen Unternehmen im Reifezustand ist vermutlich eine weithin unterschätzte Verzerrung des Steuersystems bezüglich der Effizienz des gesamtwirtschaftlichen Kapitaleinsatzes.“¹

Schlechte Werte beim Realkapitaleinsatz in der Schweiz

Incremental Capital Output Ratio (ICOR) auf Basis der Ausrüstungsinvestitionen des Unternehmenssektors



50'000 KMU betroffen

Entschärfung der Nachfolgeproblematik

Die Unternehmensnachfolge stellt für die betroffenen Unternehmen eine grosse Herausforderung dar. In den nächsten Jahren werden mehr als 50'000 KMU mit der Nachfolgeregelung konfrontiert. Laut einer Studie von Dun & Bradstreet² sind dabei rund 270'000 Arbeitsplätze betroffen. Jedes Jahr gehen Tausende von Arbeitsplätzen und Lehrstellen infolge ungelöster oder gescheiterter Unternehmensnachfolgen verloren. Einer der Gründe sind Fehlanreize im Steuersystem.

Mildere Liquidationsgewinnbesteuerung

Insbesondere bei Personenunternehmen ist die aktuelle Besteuerung der Liquidationsgewinne ein wesentliches Hindernis für die geregelte Nachfolge. Will ein Unternehmer die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgeben, werden die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten Reserven (Liquidationsgewinne) mit dem übrigen Einkommen addiert, was zu einer sehr hohen Steuerprogression führt. Die Unternehmer laufen Gefahr, dass ein grosser Teil ihrer für die private Altersvorsorge eingeplanten stillen Reserven an den Fiskus abgeführt werden muss. Die Geschäftsübergabe wird deswegen sehr oft hinausgezögert. Nicht selten misslingt die Nachfolge; Arbeitsplätze gehen verloren. Die KMU-Steuerreform löst dieses Problem, indem die getrennte Besteuerung von Liquidationsgewinnen eingeführt wird. Die Unternehmen erhalten den Anreiz, im Sinne eines langfristig orientierten Unternehmertums die Nachfolge rechtzeitig zu regeln.

¹ Christian Keuschnigg (2006), Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz. Analyse der Effizienz-, Verteilungs- und Wachstumswirkungen im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, St. Gallen, Seite 6.

² Dun & Bradstreet (2007): Studie zur KMU-Nachfolge: Steht die Schweiz vor einer Pensionierungswelle? Urdorf.

**Beispiel: Getrennte Besteuerung
der Liquidationsgewinne**

Metzgerei sucht Nachfolger

Infolge Pensionierung möchte ein Metzgermeister (Einzelunternehmer) seinen Laden aufgeben und diesen an einen Nachfolger verkaufen. Für den Unternehmer stellen sich zwei zentrale Fragen: Kann er sich den Ausstieg finanziell leisten? Und ist er für den Ruhestand abgesichert? Beim Verkauf des Warenlagers, der Maschinen und Einrichtungen sowie des Ladenlokals würde ein Geschäftsvermögen von 2 Millionen Franken realisiert. Dieser Liquidationsgewinn im Umfang von 2 Millionen Franken stellt steuerbares Einkommen des Metzgers dar. Nach der heutigen Regelung wird dieser Liquidationsgewinn im Zeitpunkt der Realisation mit voller Wirkung auf die Steuerprogression zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert. Es findet eine Überbesteuerung statt, und die für die private Altersvorsorge vorgesehenen Liquidationsgewinne werden vom Fiskus stark geschmälert. Der Metzger entscheidet sich daher, mit der Aufgabe des Betriebs zu warten. Nach heutiger Regelung kann er sich einen Verkauf nicht leisten. Nach Inkrafttreten der KMU-Steuerreform sieht die Situation besser aus. Für den erwähnten Metzgermeister bedeutet das, dass bei den Liquidationsgewinnen neu eine gesonderte Besteuerung losgelöst vom übrigen Einkommen erfolgt. Der Liquidationsgewinn wird zu einem Fünftel des ordentlichen Einkommenstarifs besteuert. Das senkt die Steuerlast für den Metzger massgeblich und erleichtert die Betriebsaufgabe. Dank der neuen Regelung kann der Metzger den Liquidationsgewinn für die private Altersvorsorge verwenden, die Steuerlast ist geringer. Zudem schafft die Massnahme positive Anreize für ein langfristig orientiertes Unternehmertum. Der Metzger kann seinen Betrieb ohne gravierende Steuernachteile einem Nachfolger übergeben. Die Metzgerei bleibt erhalten. Darüber freuen sich die Mitarbeiter und die Kunden.

Ausweitung der Ersatzbeschaffung

Abbau von steuerlichen Hindernissen

KMU werden heute bei Umstrukturierungen und Neuausrichtungen steuerlich behindert. Der Fiskus langt ausgerechnet dann zu, wenn sich Unternehmen in schwierigen Übergangsphasen befinden. Die Unternehmenssteuerreform II bringt wesentliche Verbesserungen: Mit der Ausweitung der Ersatzbeschaffung erhalten die Klein- und Mittelbetriebe mehr Spielraum bei marktbedingten Neuausrichtungen. Nach heutigem Recht können beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Eine Ersatzanschaffung (Maschine usw.) kann somit ohne Steuerfolgen erfolgen, wenn es die gleiche Funktion wie das zu ersetzende Anlagegut aufweist. Gerade bei technischen Neuerungen und Änderungen im Marktumfeld ist diese Funktionsgleichheit aber oft nicht gegeben. Um dennoch betriebswirtschaftlich gebotene Anpassungen nicht durch Steuerfolgen zu behindern, wird die Regelung der Ersatzbeschaffung ausgeweitet. Die neue gesetzliche Regelung verlangt lediglich noch, dass das Ersatzobjekt zum betrieblichen Anlagevermögen gehört. Damit kann sich ein Betrieb flexibler und ohne Steuerhürden an ein neues Marktumfeld anpassen. Die betriebliche Neuausrichtung wird dank der erleichterten Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten attraktiver.

Gewerbe und Landwirtschaft entlasten

Für Personengesellschaften sinkt die steuerliche und administrative Belastung gleich mehrfach: Neben der Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung und der Ausweitung der Ersatzbeschaffung wird neu auf Verlangen die Steuer auf dem Wertzuwachs einer Liegenschaft aufgeschoben, wenn eine Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen übertragen wird. Damit wird die Besteuerung von fiktiven Gewinnen, d.h. von Buchgewinnen ohne echte Geldflüsse vermieden. Bei der Erbteilung wird die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, was einer Weiterführung des Betriebs durch einen oder mehreren Erben förderlich ist. Die insgesamt sechs Einzelmassnahmen für Personengesellschaften verdeutlichen die Ausrichtung der Unternehmenssteuerreform II: Entlastet und gestärkt werden primär KMU und Gewerbe, aber auch die – grossmehrheitlich als Personengesellschaften organisierten – Landwirtschaftsbetriebe.

Attraktiver Standort Schweiz

Für Arbeitsplätze und Lehrstellen

Die Schweizer Wirtschaft ist auf gute Rahmenbedingungen angewiesen und braucht gegenüber der internationalen Konkurrenz gleiche Handlungsspielräume. Die KMU-Steuerreform verbessert die Lage der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb. Neben der Milderung der Dividendenbesteuerung sind insbesondere der Abbau der schädlichen Kapitalsteuer und die Einführung des Kapitaleinlageprinzips von zentraler Bedeutung. Der

Von volkswirtschaftlichem Nutzen

Standort Schweiz gewinnt dadurch weiter an Attraktivität. Der heute verschärfte internationale Steuerwettbewerb sowie der internationale Trend der fallenden Unternehmenssteuersätze und der niedrigeren Besteuerung von Kapitaleinkommen erfordern eine ständige Optimierung auch des schweizerischen Steuersystems. Die Unternehmenssteuerreform II ist ein wichtiger Schritt. Sie bringt die Schweiz in die richtige Richtung voran.

Die beschlossenen Entlastungen haben nachweisbar positive Effekte auf Wachstum und Beschäftigung. Die Teilbesteuerung der Dividenden lässt neue Investitionen in die Wirtschaft erwarten. Die verschiedenen Massnahmen zugunsten der KMU erhöhen die Flexibilität der Unternehmen. Die Beseitigung der Steuernachteile für die rund 300'000 Klein- und Mittelbetriebe, namentlich bei der Nachfolge, stärkt die ganze Wirtschaft. Die KMU sind das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft und spielen in der Ausbildung von Lehrlingen eine unentbehrliche Rolle. Die Unternehmenssteuerreform II verbessert die Rahmenbedingungen für die KMU und schafft damit die Grundlage für neue Arbeitsplätze und Lehrstellen.

Mehrheit der Kantone kennt
Teilbesteuerung

Kantone machen es vor – Bund soll folgen

Bereits heute kennen 17 Kantone die Teilbesteuerung der Dividenden. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den Kantonen zeigt Wirkung: Wie das Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Basel aufzeigt, haben sich in den Kantonen mit Teilbesteuerungsmodellen die Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung deutlich verbessert.³ Dies ist besonders für Jungunternehmen, die auf Risikokapital angewiesen sind, entscheidend.

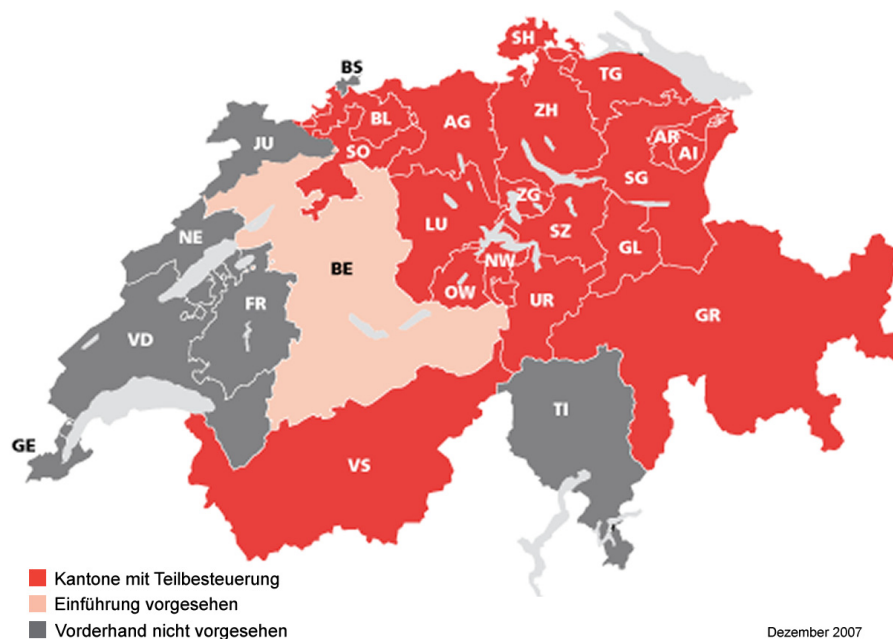
Auf Bundesebene

Die Kantone haben bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eine Vorreiterrolle inne. Sie haben durch diverse kantonale Steuerreformen wesentlich zur Steigerung der Schweizer Standortattraktivität beigetragen. Mit der nationalen Unternehmenssteuerreform II soll nun auch der Bund die bewährte Praxis der Kantone übernehmen. Anders als in einigen Kantonen umfasst die KMU-Steuerreform des Bundes – wie oben gezeigt – nicht nur die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, sondern stärkt mittels zahlreicher Entlastungsmassnahmen für Kapital- wie Personengesellschaften sämtliche der 300'000 Unternehmen in der Schweiz.

Kantone mit Teilbesteuerung

Im Schatten der Nationalrats- und Ständeratswahlen im Herbst 2007 haben vier weitere Kantone Ja zur Milderung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gesagt. In den Kantonen Appenzell Ausserrhodan, Solothurn, Basel-Stadt und Zürich hat sich der Souverän klar zur Stärkung der heimischen Unternehmen, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe ausgesprochen. Nun kennen bereits 17 Kantone die Teilbesteuerung der Dividenden.⁴ Die kantonalen Reformen haben sich bewährt, die Erfahrungen sind durchwegs positiv. So profitiert beispielsweise der Kanton Nidwalden, der 2001 als Pionierkanton die Teilbesteuerung eingeführt hat, von einem hohen Wirtschaftswachstum und einer erfreulichen Beschäftigungslage. Verständlich, dass auch Bern entsprechende Reformen vorzieht.

Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen in den Kantonen



³ BAK Taxation Index: Update 2007, BAK Basel Economics, 11. Juli 2007.

⁴ VS: Das Parlament hat der Teilbesteuerung zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis am 6. März 2008. Bisher wurde kein Referendum angekündigt.

Breite Allianz für massvolle Vorlage

Klarer KMU-Fokus Die KMU-Steuerreform ist breit abgestützt. Bundesrat und Parlament unterstützen die Reform klar. Der Nationalrat stimmte mit 120:72, der Ständerat mit 33:8 der Reform deutlich zu. Die Vorlage wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet. Die Kantone stehen entsprechend geschlossen hinter der Vorlage. CVP, FDP, SVP, LPS und Grünliberale engagieren sich in einem überparteilichen Komitee für die KMU. Die Wirtschaft setzt sich gemeinsam mit Gewerbe und Bauern für die KMU-Vorlage ein. Von Anfang an war die Unternehmenssteuerreform II klar auf die KMU ausgerichtet. Zwei Eckpfeiler waren bei der Erarbeitung zentral: Ja zu Entlastungen für Personengesellschaften und Ja zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Beide Eckpfeiler sind in der Reform fest verankert. Dank den verschiedenen Massnahmen werden alle 300'000 KMU von den steuerlichen Entlastungen profitieren können. Zum Wohle der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Massvolle Vorlage Die Vorlage ist massvoll. Kurzfristig führt sie beim Bund zu Mindereinnahmen von rund 56 Millionen Franken. Gemessen am Ausgabenvolumen von 56 Milliarden Franken sind die Mindereinnahmen verkraftbar. Langfristig profitiert auch die öffentliche Hand vom Wachstumsimpuls, den die KMU-Steuerreform auslöst. Die Einnahmen von Bund, Kantonen und Sozialversicherungen werden steigen.

Rückfragen:

christoph.schaltegger@economiesuisse.ch
silvan.lipp@economiesuisse.ch

Anhang:
Massnahmen der KMU-Steuerreform im Überblick

	MASSNAHMEN der KMU-Steuerreform	NUTZEN für KMU
Massnahmen für „KAPITALGESELLSCHAFTEN“	1. Teilbesteuerung der Dividenden bei der Bundessteuer für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen (60%) und im Geschäftsvermögen (50%)	<ul style="list-style-type: none"> – reduziert die Steuerlast auf Kapitalerträgen (Dividenden) – entlastet Risikokapital spürbar – verbilligt Eigenkapitalkosten gegenüber Fremdkapitalfinanzierung – erleichtert die Weiterentwicklung junger und rasch wachsender Unternehmen durch günstigeres Eigenkapital – erleichtert die Nachfolgeplanung, weil überschüssige Mittel einfacher aus dem Unternehmen fliessen können (kein Zwang mehr zur Thesaurierung)
	2. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Kantone , Umsetzung offen, von den Kantonen zu bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzen: gleich wie beim Punkt 1 – In 17 Kantonen wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute schon gemildert (meist im Teilsatzverfahren); zwei Kantone planen die Massnahme für 2008, in weiteren Kantonen wird der Schritt diskutiert
	3. Einführung des Kapitaleinlageprinzips	<ul style="list-style-type: none"> – flexiblere Eigenkapitalisierung – zusätzlich einbezahltes Eigenkapital fliesst steuerfrei an die Anteilseigner zurück
	4. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (Kantonssteuer)	<ul style="list-style-type: none"> – reduziert die Steuerlast bei der Gewinnsteuer – reduziert den Effekt einer Besteuerung ohne Gewinnerzielung („Substanzsteuer“)
	5. Erweiterung des Beteiligungsabzugs (10% statt bisher 20%; 1 Mio. statt bisher 2 Mio. Franken)	<ul style="list-style-type: none"> – beseitigt Mehrfachbesteuerungen auf Stufe Unternehmen
	6. Ausweitung der Ersatzbeschaffung (Verzicht auf Erfordernis der gleichen Funktion bei Gegenständen; Herabsetzung der notwendigen Beteiligungsquote bei Beteiligungen)	<ul style="list-style-type: none"> – erlaubt die Neuausrichtung des Betriebs – erweitert die steuerfreie Übertragung stiller Reserven
	7. Erleichterungen bei der Emissionsabgabe (Ausnahme von der Abgabe für Auffanggesellschaften; Erhöhung des Freibetrags für Genossenschaften auf 1 Mio. Franken)	<ul style="list-style-type: none"> – massgebliche administrative Einsparungen bei Sanierungen – Beschaffung von Eigenkapital wird für Genossenschaften billiger
Massnahmen für „PERSONENGESELLSCHAFTEN“	1. Beseitigung der Überbesteuerung von Liquidationsgewinnen ($\frac{1}{5}$ Satz bzw. $\frac{1}{5}$ Steuerbetrag bzw. Einkaufsbeiträge in Vorsorge abziehbar)	<ul style="list-style-type: none"> – unterstützt Selbstständigerwerbende bei der privaten Altersvorsorge – setzt steuerliche Anreize für langfristig orientiertes, engagiertes Unternehmertum
	2. Ausweitung der Ersatzbeschaffung (Verzicht auf Erfordernis der gleichen Funktion bei Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens)	<ul style="list-style-type: none"> – erlaubt die Neuausrichtung des Betriebs – erweitert die steuerfreie Übertragung stiller Reserven
	3. Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsvermögen zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten statt zu Verkehrswerten	<ul style="list-style-type: none"> – bewirkt eine Entlastung bei der Vermögenssteuer – administrative Erleichterung beim Ausfüllen der Steuererklärung
	4. Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen	<ul style="list-style-type: none"> – erleichtert die Restrukturierung durch Verzicht auf Besteuerung fiktiver Gewinne
	5. Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven auf beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei der Erteilung	<ul style="list-style-type: none"> – unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch einzelne Erben
	6. Steuerliche Erleichterung der Verpachtung (Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nur auf Antrag)	<ul style="list-style-type: none"> – mehr Flexibilität bei der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe